

Beitrag durch die ausführliche „Vorgeschichte“ des Reformationsbegriffes (S. 155–168), muß doch nach Schmidt die Reformation stärker, als dies bisher üblich war, vom Mittelalter aus begriffen werden. Luthers Reformationsverständnis war im Gegensatz zu dem des Mittelalters nicht programmatisch, sondern charismatisch: Reformation ist letztlich Gottes Werk. Reformation ist nicht an der Vergangenheit als Rückgriff auf den Ursprung orientiert, sie ist eine „fortlaufende Bewegung“ und „ein vorwärts gerichtetes Geschehen“ (S. 169 f.). Daraus erklärt sich Luthers den Ständen höchst unbequeme Antwort zu Worms: „Gott selbst reformierte die Kirche, indem er sie durch den Zwang zur Entscheidung zur echten vorwärtsführenden Ordnung rief“ (S. 177). Aus seinem charismatischen Reformationsbegriff heraus kann Luther dann in den entscheidenden Nachverhandlungen dem Rate Gamaliels gemäß eine „abwartende Toleranz“ „für den freien Lauf des göttlichen Wortes“ fordern (S. 178 f.).

Die von der Stadt Worms herausgegebene monumentale Festschrift läßt nur wenige Wünsche offen. Sie bietet vorzügliche Informationen. Der Leser wird immer dankbar auf sie zurückgreifen können.

Wien

Peter F. Barton

Leif Grane: Die *Confessio Augustana*. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1970. 185 S., kart. DM 19.80.

Leif Granes Kommentar zur *Confessio Augustana* erschien zuerst 1959 in dänischer Sprache (Gyldendalske Boghandel, Kopenhagen); auf eine nur geringfügig geänderte 2. Aufl. (1963) folgte 1967 eine Übersetzung ins Schwedische. Die von Eberhard Harbsmeier besorgte, stilistisch gut gelungene deutsche Übersetzung bietet den Text der zweiten dänischen Ausgabe des Buches. An einigen wenigen Stellen wurde neuere Literatur nachgetragen; so findet sich auf S. 84 in der Anm. ein kurzes Referat der Thesen Wilhelm H. Neusers zu den beiden Fassungen von Art. 10 der CA aus dem Jahre 1968.

Diesem in seinem Grundbestand immerhin schon zehn Jahre alten Buch, das aus der akademischen Unterrichtstätigkeit des Verf.s erwachsen ist, wird man auch im deutschsprachigen Raum gerade für den akademischen Unterricht anhaltenden Erfolg voraussagen und wünschen dürfen. Dies nicht nur, weil vergleichbare Arbeiten aus der Universitätspraxis für die Universitätspraxis selten sind, sondern vor allem deshalb, weil Granes unprätentiöse, außerordentlich bewegliche und vielseitige Darstellung für die gesamte Gattung eines als Kommentar zu einem klassischen Text konzipierten kirchengeschichtlichen Lern- und Lehrbuches einen Maßstab setzt. Der Aufbau ist übersichtlich: Jeder Artikel der CA wird zunächst nach der von Heinrich Bornkamm 1965 in der Furche-Bücherei (Bd. 228) vorgelegten Übersetzung des lateinischen Textes dargeboten; einige Fußnoten machen auf Eigentümlichkeiten des deutschen Textes der CA aufmerksam, wobei nachdrücklich betont wird, daß dem Leser die Benutzung der von H. Bornkamm kommentierten Edition in den „Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“ aufgetragen bleibt (S. 11). Jeder Artikel ist sodann mit einigen Anmerkungen versehen, die einzelne Sachfragen kurz erläutern und den Gedankengang des Textes umreißen. Den Hauptteil des Buches bilden die Kommentarblöcke, in denen versucht wird, die einzelnen Artikel der CA einerseits historisch in den zugehörigen theologiegeschichtlichen Rahmen einzuordnen, zum andern ihnen „theologisch den Ort zuzuweisen, der ihnen innerhalb des Denkens der lutherischen Reformatoren zukommt“ (S. 12). Gerade in diesen Abschnitten hält sich Grane von jedem Schematismus der historisch-theologischen Deduktion ebenso frei, wie er jegliche Hypostasierung eines normativen Bekenntnischarakters der CA strikt meidet. Das Bekenntnis wird als theologiegeschichtliches Dokument betrachtet und analysiert, nicht aber auf eine Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften hin systematisiert. Die im Untertitel des Buches etwas unklar angekündigte „Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation“ ist so zu verstehen, daß der Kommentator die Theologie des Bekennt-



nisses von Artikel zu Artikel „mit dem ganzen theologischen Wirken Luthers, das seine tragende Voraussetzung ist“ (S. 10), in Zusammenhang bringen und kritisch vergleichen will. Dabei läßt Grane wiederholt deutlich erkennen, daß er in Luthers Entdeckung „des Wortes als des eigentlichen Gnadenmittels“, in der Relationsbestimmung von „*promissio* und *fides*“, das reformatorische Urdatum erblickt, von dem aus auch die Theologie des Bekenntnisses kritisch hinterfragt werden muß (vgl. S. 51, 53, 88, 95, 103, 112 u. ö.). Diese den gesamten Kommentar theologisch prägende These wird zusammen mit einer Frühdatierung der sogenannten reformatorischen Erkenntnis Luthers vorgetragen („weit früher“ als 1518; so S. 63, 101, 136), für die Grane im vorliegenden Text keinen Beweis führt; hier wäre ein Hinweis auf andere Arbeiten des Verf.s, mit denen er seine These untermauern könnte, wünschenswert gewesen. Formulierungen wie: „Außerdem greift Luther jetzt offen den Meßopfergedanken an, den er 1519 verschwiegen (!) hatte“ (S. 86), vermitteln dem Studierenden einen falschen Einblick in die Problemlage (vgl. auch S. 57 Anm. 1; S. 63 wo lediglich auf Karl Holl verwiesen wird; S. 94 f., 136 f.).

Die in den Kommentar eingeflochtenen theologiegeschichtlichen Exkurse zu wichtigen Stichworten (etwa: Erbsündenlehre S. 25 ff.; Imputation S. 40 f.; *fides caritate formata* S. 59 ff.; Amtsbegriff S. 114 ff.; u.s.f.) enthalten geschickt ausgewähltes Material aus der scholastischen Theologie, aus Schriften von Melancthon, Zwingli, Bucer u. a., aus der *Confutatio*, dem Tridentinum und auch aus den älteren evangelischen Bekenntnisformeln. In diesen Abschnitten sind dem Verf. vorzüglich informierende Problemskizzen gelungen, die geeignet sind, auch den an theologie- und dogmengeschichtlichen Fragestellungen zunächst nicht interessierten Studenten auf die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit solcher Arbeiten aufmerksam zu machen. Obgleich Granes Kommentar durch seine lebhafteste, ständig auf Folgeprobleme hindeutende Darstellungsweise den Leser auf jeder Seite dazu ermutigt, selbständig weiter an den aufgeworfenen Fragen zu arbeiten – und somit eine der vornehmsten Tugenden eines Lehrbuches besitzt –, gibt er in der vorliegenden Ausgabe nur wenig Hilfestellung zur praktischen Durchführung derartiger Weiterarbeit. Das nur vierzehn zumeist veraltete Titel umfassende, völlig ungeordnete Verzeichnis der „Sekundärliteratur“ (S. 185) ist unzureichend. Es geht auch nicht an, daß dem Leser unter den „Quellen“ die 33. Ausg. des „Denzinger“ nachgewiesen wird, im Text aber immer die bekanntlich differierenden Ziffern der 31. Ausg. verwendet werden. Bei Zitaten aus der Weimarer Lutherausgabe fehlt gelegentlich der Verweis auf Titel und Entstehungszeit des Textes (e. g.: was soll der Leser, der keine Weimarana zur Hand hat, mit dem „Gal.“ auf S. 57 Anm. 1 anfangen?). Auch die Zitationsweise der scholastischen Texte ist uneinheitlich und fordert gewiß nicht dazu auf, sich selbst um die Quellen zu bemühen (S. 25 werden in sieben Anmerkungen mindestens fünf verschiedene Formen des Quellennachweises benutzt; S. 149 Anm. 3 und S. 183 Anm. 4 finden sich zwei weitere Varianten der Thomas-Zitation). Eine genaue Titelangabe der oft benutzten BSRK fehlt im ganzen Buch (vgl. S. 34 Anm. 4; 35 Anm. 6; 51 Anm. 10). S. 32 Anm. 1 wird (diesmal ohne jeden Nachweis) das Chalcedonense zitiert und zwar in der vermutlich aus BSLK S. 1105, 21 stammenden ungewöhnlichen Textform „*inconvertibiliter, indivise, insegra (!)-gabiliter*“ statt des üblichen „*immutabiliter, indivise, inseparabiliter*“. Von den leider recht zahlreichen Druckfehlern seien die wichtigsten genannt: S. 26 Anm. 10 ist zu lesen „*post baptismum . . . conculcare*“; S. 30 Anm. 20 „*in remissionem*“ statt „*in remissione*“; S. 31 muß es heißen „*Athanasianum 33*“ statt „38“; S. 42 Anm. 5 muß auf S. 148 f. verwiesen werden; im Text von Art. 6 der CA auf S. 56 muß es heißen „*jener Glaube*“ statt „*jeder Glaube*“; S. 66 Cyprian; S. 78 Z. 5 v. u. „*Wiedertäufer*“; S. 91 Anm. 22 fehlt der Zusatz „*catholica*“; S. 100 Anm. 1 ist zu lesen „*Exsultate*“; S. 107 Z. 3 v. u. „und“; S. 157 muß es heißen BK S. 83c; S. 166 Z. 15 v. o. muß auf S. 90 f. verwiesen werden.

Sollten die genannten formalen Mängel bei einer bald zu wünschenden Neuauflage getilgt werden können, so wird man Leif Granes handlichen Augustana-Kommentar jedem Studenten der Theologie und einem großen Kreis theologiegeschicht-



lich interessierter Leser zur Lektüre und zum Ausgangspunkt eigener Studien vorbehaltlos empfehlen dürfen.

Bonn

Joachim Mehlhausen

Vinzenz Pfnür: *Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der Confessio Augustana (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 60). Wiesbaden (Steiner) 1970. XI, 432 S., geb. DM 56.-.*

Daß die lutherische Auffassung von der Rechtfertigung und die katholische Rechtfertigungslehre in der Sache miteinander zu vereinbaren sind, daß jedenfalls der *Articulus stantis et cadentis ecclesiae* nicht kirchentrennend zu sein braucht, ist in letzter Zeit mehrfach aufgewiesen worden, und zwar in Studien über Luther wie über das Werk moderner protestantischer Theologen. Wie steht es in dieser Hinsicht mit den Bekenntnisschriften? Diese Frage ist bisher, abgesehen von einem kurzen Aufsatz von H. Volk, nicht gestellt worden. Ja, über die Rechtfertigungslehre der *Confessio Augustana* (= CA) liegt bisher, wie V. Pfnür feststellt, keine Untersuchung vor. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, daß die CA neben Luthers *Kleinem Katechismus* die einzige Bekenntnisschrift ist, deren Annahme Voraussetzung für die Aufnahme in den *Lutherischen Weltbund* ist. Wenn Verf. eine Darstellung der Rechtfertigungslehre der CA in Angriff nimmt, dann ist er sich bewußt, daß er dabei „an der Auslegung der Apologie nicht vorbeigehen“ (1) kann; er möchte aber der CA die ihr zukommende Präzedenz lassen und ihrer Einordnung in den größeren theologiegeschichtlichen Zusammenhang mehr Gewicht geben. Die Arbeit hat zwei Teile. Der erste behandelt die Rechtfertigungslehre der CA, und der zweite gibt die Einwände und Argumente der zeitgenössischen Erwidlungsschriften von altkirchlicher Seite aus den Jahren 1530–1535 wieder.

Im ersten Teil wird die Rechtfertigungslehre zunächst in den Zusammenhang der Frage nach dem eigentlich reformatorischen gestellt. Denn die Feststellung Luthers, daß Melancthon in der CA „*leisetrete*“, wird ja spätestens seit der Abwertung Melancthons durch die Schule Albrecht Ritschls dahingehend interpretiert, er habe das reformatorische Anliegen nicht uneingeschränkt und unverfälscht zum Ausdruck gebracht. Verf. dagegen zeigt, wie nicht untheologisch-diplomatisches Lavieren, sondern die Sorge um die Einheit der Kirche und um die Überlieferung der reinen Lehre des Evangeliums an die Nachkommen Melancthons Haltung in Augsburg bestimmte. Gerade das reformatorische Grundprogramm „*Gotteswort, nicht Menschenlehre*“ hätte ihn in der Auseinandersetzung mit Zwingli und den Schwärmern dazu gebracht, sich auf die alte Kirche zu berufen, den extremen Biblizismus zu korrigieren und sich um die Wiedergewinnung des bischöflichen Ordungsamtes zu bemühen (27; vgl. 8–27).

Die CA steht in der doppelten Frontstellung gegen die traditionelle katholische Position auf der einen und gegen Zwingli, die Täufer und die Schwärmer auf der anderen Seite. Doch gegen welche katholische Position richtet sie sich, wer lehrt die Rechtfertigung „durch unser Verdienst, Werk und Genugtu“? Wird eine katholische Grundposition abgelehnt oder nur eine einseitige Schulrichtung?

In sehr sorgfältigen, bis ins einzelne quellenmäßig belegten Untersuchungen zeigt der Verf., daß die in der CA abgelehnte Rechtfertigungslehre die des Gabriel Biel und der Nominalisten ist. Die reformatorische Lehre vom unfreien Willen, die Ablehnung der habituellen Gnade und der *fides caritate formata* sind provoziert durch die Behauptung Biels, der Mensch könne Gott aus rein natürlichen Kräften über alles lieben.

„Die CA“, so lautet das Ergebnis, „polemisiert in erster Linie nicht gegen die zeitgenössischen katholischen Kontroverstheologen, auch nicht gegen die Väter, sondern gegen die Spätscholastik, genauerhin gegen Gabriel Biel und die durch ihn vermittelte Tradition. Wer diesen Tatbestand übersieht, kommt zu einer Verzeichnung der Rechtfertigungslehre der CA bzw. Apologie“ (86).